

# Zwangsumzug kurz vor der Rente?

Schilkseer Ehepaar bezieht nur noch wenige Monate ALG II, soll sich aber laut Jobcenter eine neue Wohnung suchen

**Kiel - Eigentlich hat Heinrich Finke (Name von d. Red. geändert) nur noch ein paar Monate bis zur Rente. Damit wäre er nicht länger ALG II-Bezieher. Trotzdem droht ihm und seiner Frau ein vom Jobcenter angekündigter Umzug aus ihrer Schilkseer Wohnung, in der sie seit über 30 Jahren leben. Grund: Die Wohnung lag zunächst 60, jetzt 80 Euro über der Mietobergrenze.**

Von Jürgen Küppers

Alles begann mit einem Schreiben des Kieler Jobcenters, das dem Ehepaar im Januar dieses Jahres zugestellt wurde. Darin enthalten war die Aufforderung, aufgrund der Überschreitung der Mietobergrenze für ALG II-Bezieher innerhalb von sechs Monaten eine neue Bleibe zu suchen. So meldeten die Finkes ihren Bedarf beim Wohnungs-

amt an. Das bescheinigte ihnen aber, entsprechender Wohnraum sei nicht zu bekommen. Das Jobcenter wiederum monierte: Die Wohnungssuche dürfe nicht nur auf Schilksee beschränkt bleiben, sondern müsse auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden.

Weil die Finkes keine preiswertere Wohnalternative vorweisen konnte, wurde ihnen vom Jobcenter das ALG II um den Betrag der Mietobergrenzenüberschreitung (60 Euro) gekürzt. Daraufhin beauftragte sie den Rechtsanwalt Helge Hildebrandt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der erhob nun Klage beim Sozialgericht Schleswig gegen den Widerspruchsbescheid des Kieler Jobcenters. Denn Hildebrandt vermutet: „Beim Jobcenter sollen die Umzugsverfahren durchgepeitscht werden, selbst wenn triftige Gründe vorliegen, die das eigentlich nicht zulassen.“ Und die sieht der Rechtsanwalt in

diesem Fall mehr als gegeben an. Dazu zählen seiner Ansicht nach die lange Wohndauer des Paares in Schilksee, das Attest eines Arztes, der Karin Finke (50) Depressionen und Angstzustände bescheinigte sowie die demnächst anstehende Hüftoperation von Heinrich Finke (60). Besonders unverständlich ist dem Anwalt aber das Verhalten des Jobcenters angesichts des voraussichtlich ab Mai kommenden Jahres beginnenden Rentenbezugs, der deutlich über der ALG II-Bezugsgrenze liege. Hildebrandt: „Ich dachte, die Behörde würde in diesem Fall Einsicht zeigen. Ich weiß wirklich nicht, was das alles soll.“

Das Jobcenter sieht dies alles völlig anders. „So bitter es auch ist, aber die lange Wohndauer des Ehepaares ist kein Argument, auf einen Umzug zu verzichten“, argumentiert Jobcenter-Geschäftsführer Gerwin Stöcken auf Nachfra-

ge. Auch ein Arzt-Attest allein bezüglich der Depression und daraus resultierenden Angstzuständen stellt für Stöcken noch keinen hinreichenden Grund für einen Verzicht auf einen Umzug dar: „Die für uns entscheidende Frage ist, ob eine solche Diagnose wirklich bedeutet, dass jemand zu einem Umzug nicht in der Lage ist.“

Trotzdem scheint das Jobcenter nun umschwenken zu wollen. Grund dafür ist ein Schreiben des Sozialgerichts Schleswig an das Jobcenter. Erst in diesem Brief, so Stöcken, seien Umstände genannt worden, die „zu einer positiven Bewertung und Entscheidung des Falles führen könnten“. So nenne das Gericht in seinem Schreiben „zum ersten Mal“ wichtige Fakten wie das Hüftleiden Heinrich Finkes sowie die Höhe der zu erwarteten Rentenzahlung in Höhe von 1800 Euro. Stöcken: „Wenn das alles stimmt, wäre es in der Tat

aberwitzig, das Ehepaar umziehen zu lassen.“

Zumindest dass eine Rentenzahlung ansteht, war dem Jobcenter offenbar aber schon vorher bewusst. So heißt es in dem Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 5. September 2007: „Ob der Widersprechende tatsächlich unabhängig von staatlichen Unterstützungen ist, wenn die Rente gewährt wird, steht nicht fest und kann sich jederzeit verändern.“ Warum sich das Jobcenter angesichts unklarer Rentenhöhe darüber nicht beim Anwalt erkundigt hat, beantwortet Stöcken so: „Die zu erwartende Rentenhöhe als Argument für einen Verzicht auf den Umzug heranzuziehen, könnte uns als Nötigung zur Beantragung einer Rente bereits mit 60 Jahren ausgelegt werden.“ Dieses Argument ist für Hildebrandt nicht nachvollziehbar: „Auch eine Behörde wie das Jobcenter hat seinen Kunden gegenüber eine Aufklärungspflicht.“